

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-110-20			
	AZ:	fb11-schw			
	Datum:	22.04.2020			
	Amt:	Bürgermeister			
	Verfasser:	Schwerdtner, Yvonne			
Beratungsfolge	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	
23.04.2020 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald					
Betreff Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss aufgrund der Kommunalen Notlagenverordnung					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass erforderlichenfalls im Wege eines Umlagebeschlusses nach § 8 Brandenburgische Kommunale Notlagenverordnung (BbgKomNotV) für die Dauer ihrer Geltung dem Hauptausschuss die Entscheidungskompetenzen nach § 2 derselben Verordnung übertragen werden können.

Beschlussbegründung:

Die Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung vom 17. April 2020 regelt Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften für Gemeinden zur Aufrechterhaltung der kommunalen Organe aufgrund der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie).

So stehen der Gemeindevertretung in der Notlage verschiedenen Möglichkeiten zur Durchführung von Sitzungen zur Verfügung:

- Präsenzsitzungen, auch unter freiem Himmel
- Videositzung
- Audiositzung
- Schriftliches Umlaufverfahren

Die Stadtverordnetenversammlungen und Ausschusssitzungen sollen wie gewohnt weiter stattfinden, natürlich unter den gebotenen Hygiene-Maßnahmen und ausreichend großen Räumen zur Einhaltung der Mindestabstände.

Für den Fall, dass aufgrund von Krankheitsfällen bzw. Anordnungen häuslicher Quarantäne eine Durchführung einer Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden kann, soll daher der Hauptausschuss aktiv werden können. Hierzu soll die Möglichkeit eingeräumt werden, mittels eines Umlaufbeschlusses dem Hauptausschuss die Kompetenzen nach § 2 der Verordnung zu übertragen.

Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist jedem Mitglied eine Beschlussvorlage zur Verfügung zu stellen, welche alle zur Abstimmung erforderlichen Informationen und eine Frist enthält, bis zu der die Beschlussvorlage zurückzusenden ist. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn das Mitglied sein Abstimmungsverhalten auf der Beschlussvorlage eindeutig kenntlich macht und dies mittel eigenhändiger Unterschrift bestätigt hat. Die Übersendung der Unterlagen kann auch elektronisch oder per Fax erfolgen.

Dies betrifft nur Entscheidungen im Zusammenhang mit der bestehenden Notlage. Die Verordnung gilt vorerst bis 30. Juni 2020.

Benennung weiter Vertreter für den Hauptausschuss:

Die Fraktionen können gemäß § 11 BbgKomNotV für ihre Mitglieder im Hauptausschuss weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen. Einen bestätigenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bedarf es nicht.

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Fachbereichsleiter

Bürgermeister